

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Passau (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Passau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Passau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung des Ortnetzes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund der Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, Swimmingpools und Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|--------------------------------------|--------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 2,06 € |
| pro m ² Geschossfläche | 7,88 € |

Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten bei Inanspruchnahme der Kanalwache

Für die Inanspruchnahme der Kanalwache hat der Antragsteller die der Stadt Passau erwachsenden Kosten zu erstatten.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage folgende Benutzungsgebühren:

- Schmutz- (§ 11) und Niederschlagswassergebühren (§ 12) getrennt nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab,
- Starkverschmutzergebühren (§ 13),
- Beseitigungsgebühren (§ 15) und
- Annahmegebühren (§ 16).

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungs-

anlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

- (2) Die Schmutzwassermenge ergibt sich aus der Frischwassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und sonstigen Eigenförderungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) bezogen wird und dem sonst vergleichbar hierzu zugeführten Wasser (z. B. Grund- und Sickerwasser aus Bauwasserhaltungen und Grundwassersanierungen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz (4) ausgeschlossen ist.

Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Wassermengen, die aus sonstigen Eigenförderungsanlagen bezogen werden und Wassermengen, die der Entwässerungsanlage sonst zugeführt werden, sind grundsätzlich durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

Werden Wassermengen nicht vollständig über Messeinrichtungen erfasst, so ist die nicht gemessene, zusätzliche Wassermenge von der Stadt zu schätzen. Mit Blick auf Eigengewinnungsanlagen gilt dabei, dass dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage eine pauschale Wassermenge von 10 m³ pro Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen zugeführt wird, insgesamt aber nicht weniger als 48 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Bei der Ermittlung der Zahl der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres auszugehen. Es steht dem Gebührenpflichtigen mit Blick auf die städtischen Schätzungen frei, den Nachweis einer niedrigeren zugeführten Wassermenge zu führen.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides vorzulegen. Wird die Absetzung erstmals oder für einen Wasserrohrbruch beantragt, so kann der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Abrechnungszeitraums gestellt werden. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der Abzug ist jedoch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 48 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzu-

ziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 vor Einleiten der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser entsprechen.
- (6) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,84 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der tatsächlich bebauten, überbauten und befestigten (versiegelten) Fläche des Grundstücks (gemessen in m² Grundstücksfläche), von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücke). Als Grundstücke gelten die im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) eingetragenen Flurstücke mit ihrer graphischen Grundstücksgröße. Bebaute, überbaute und befestigte Grundstücksflächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser ganzjährig durch Versickerung oder auf andere Weise beseitigt wird, sofern kein Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht. Für Grundstücke, deren angeschlossene Grundstücksfläche 12 m² nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (2) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksflächen im Sinne von Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Hierunter fallen insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils geltenden Faktor (Abflussbeiwert) gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, multipliziert. Das Ergebnis wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung auf volle Quadratmeter auf- bzw. abgerundet.

- (5) Als angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten solche Flächen, von denen Niederschlagswasser
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
 - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwassereinleitung indirekt oder
 - oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen usw. – in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.
- (6) Die Ermittlung der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner in nachprüfbarer Form zu erfolgen (Selbstveranlagung). Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 200 bzw. 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen, einschließlich einer Auflistung der einzelnen Flächen mit Angabe der Größe und Befestigungsart. Änderungen im Sinne von Abs. 8 sind in gleicher Form unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt anzuzeigen.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht nach, wird die Gebührenschuld bis zu dem Zeitpunkt, in dem von nun an ein zu berücksichtigender Nachweis anderer Werte erfolgt, im Wege der Schätzung ermittelt. Hierbei kann im Zweifel das Schätzungsergebnis bis zu 100% der gebührenrelevanten Grundstücksfläche betragen.
- (8) Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, sofern die mit jeweils gültigem Bescheid festgesetzte Veranlagungsfläche insgesamt um nicht mehr als 10% oder 100 m² über- bzw. unterschritten wird. Führen mehrere flächenrelevante Veränderungen zusammengenommen zum Erreichen dieser Schwelle, bedarf es im Anschluss an die letzte, zum Überschreiten der Schwelle führenden Änderung einer Mitteilung gemäß Satz 1. Diesbezüglich gilt Abs. 7 entsprechend. Bestehen Zweifel, ob dieser Schwellenwert erreicht ist, besteht Mitteilungspflicht. Änderungen werden beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt.
- (9) Wird Niederschlagswasser zur Verwendung im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es nach Gebrauch in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird dieses Niederschlagswasser als Schmutzwasser im Sinne von § 11 berechnet.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,42 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.

§ 13 Starkverschmutzergebühr

- (1) Für Abwässer, welche die Schadstoffkonzentrationen:
- 1,000 kg/m³ (= 1.000 mg/l) beim Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder

- 0,075 kg/m³ (= 75 mg/l) Stickstoffgehalt (N) oder
- 0,012 kg/m³ (= 12 mg/l) Phosphatgehalt (P)

überschreiten, wird anstelle der Schmutzwassergebühr nach § 11 eine Starkverschmutzergebühr erhoben.

- (2) Die Starkverschmutzergebühr (SG) wird nach folgender Formel erhoben:

$$SG = G + (CSB - 1 \text{ kg/m}^3) * 0,50 \text{ €/kg} + (N - 0,075 \text{ kg/m}^3) * 1,13 \text{ €/kg} + (P - 0,012 \text{ kg/m}^3) * 1,69 \text{ €/kg}$$

Werden bei der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen gemäß § 14 die in Abs. 1 genannten Werte bei einzelnen Parametern unterschritten, so werden bei der Berechnung der Starkverschmutzergebühr bei diesen Parametern die Messergebnisse durch die Werte des Abs. 1 ersetzt.

Beträgt die Einleitungsfracht für den CSB weniger als 3.000 kg/Jahr, so wird bei der Berechnung der Starkverschmutzergebühr für den CSB die nach § 14 ermittelte Schadstoffkonzentration durch den Wert nach Abs. 1 ersetzt.

Die einzelnen Zeichen der Formel haben folgende Bedeutung:

| | |
|-----|---|
| SG | = Starkverschmutzergebühr in €/m ³ |
| G | = Abwasser- bzw. Schmutzwassergebühr nach § 11 in €/m ³ |
| CSB | = mittlere CSB-Konzentration des Abwassers in kg/m ³ |
| N | = mittlere Ngesamt Konzentration des Abwassers in kg/m ³ |
| P | = mittlere Pgesamt Konzentration in kg/m ³ . |

- (3) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen (CSB, N u. P)

- (1) Zur Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen CSB, N und P werden von der Stadt am Ablauf zur städtischen Entwässerungsanlage mindestens vier Stichproben pro Jahr entnommen.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen errechnet sich die mittlere Konzentration aus dem arithmetischen Mittel der Schadstoffkonzentrationen der einzelnen Anschlusskanäle multipliziert mit deren Anteil an der gesamten eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Sollte die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen oder der Abwassermengen im Einzelfall nicht möglich sein, können diese von der Stadt nach Anhörung des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (4) Die Schadstoffkonzentrationen werden im Labor der städtischen Kläranlage mit betriebsanalytischen Verfahren, welche den Anforderungen der "Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV)" für Untersuchungen im Zulauf zur Kläranlage entsprechen, ermittelt.

- (5) Der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Schadstoffkonzentrationen zugrunde gelegt.
- (6) Die Probenahmezeiten werden von der Stadt festgelegt.
- (7) Die Kosten für die Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen nach den Absätzen 1 bis 4 trägt die Stadt.
- (8) Falls der Gebührenpflichtige zeitgleiche Parallelproben entnehmen möchte, wird ihm der Probenahmezeitpunkt mindestens 10 Minuten vorher mitgeteilt.
- (9) Soweit der Gebührenpflichtige Einrichtungen für volumen-/ durchflussproportionale Probenahmen, welche den Anforderungen der EÜV entsprechen, zur Verfügung stellt, sind anstelle der Stichproben nach Absatz 1 Tagesmischproben zu entnehmen. Zur näheren Definition der Messvorgänge kann mit dem Gebührenpflichtigen eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Art, Anzahl und Kosten gesondert geregelt werden.
- (10) Der Gebührenpflichtige kann mehr als vier Probenahmen pro Jahr beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungsergebnisse werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 5 berücksichtigt. Die entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 15 Beseitigungsgebühren

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 63,60 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.
- (3) Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

§16 Annahmegebühren

- (1) Bei der Kläranlage Haibach kann Fäkalschlamm angeliefert werden, soweit nicht in der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES) eine Verpflichtung der Stadt Passau zur Abnahme besteht.
- (2) Die Gebühr beträgt 40,90 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§11) und Starkverschmutzergebühr (§13) entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§12) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Beseitigungsgebühr (§ 15) entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlamm aus der Hauskläranlage.
- (4) Die Annahmegerühr (§ 16) entsteht mit jeder Anlieferung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Haibach.

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Soweit gesetzlich vorgesehen sind die sonstigen dinglich Berechtigten (kein Volleigentum) jedenfalls in dem Verhältnis Gebührenschildner, in dem sie die öffentliche Entwässerungsanlage nutzen. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines Betriebes, der sich auf dem Grundstück befindet.
- (2) Neben den Gebührenschildnern nach Abs. 1 können auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages oder sonst zur Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten in dem Verhältnis zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden, in dem sie die öffentliche Entwässerungsanlage nutzen.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Bei Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Eigentum im Sinne des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, kann der Gebührenbescheid dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.
- (5) Bei der Anlieferung von Fäkalschlamm nach § 16 ist der Anlieferer Gebührenschildner.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die nach §§ 11,12 und 13 zu erhebenden Benutzungsgebühren beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- (2) Die Stadt kann die Festsetzung, Ermittlung der Gebühregrundlagen, die Datenverarbeitung und die Kassengeschäfte der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr (§§ 11 u.12) der Stadtwerke Passau GmbH übertragen. Der Ge-

bührenbescheid kann mit der Abrechnung für sonstige Entgelte der Stadtwerke Passau GmbH verbunden werden.

- (3) Im Fall des § 11 werden auf die Gebührenschuld des jeweiligen Abrechnungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen erhoben, die ein Zwölftel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres betragen. Im Fall des § 12 u. § 13 werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die ein Viertel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres betragen. Für die Fälligkeit der Zahlungen gilt Abs. 4 Satz 2. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Passau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, so können die Vorauszahlungen angepasst werden. Die Jahresrechnung wird zum 31.12. eines jeden Jahres per Bescheid erstellt. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Können Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden oder Wassermengen, die nicht in das städtische Kanalnetz gelangen, nicht laufend durch Messeinrichtungen sofort festgestellt werden, wird die Benutzungsgebühr jährlich durch besonderen Bescheid festgesetzt. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 20

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind neben vorgenannten spezifischen Meldepflichten verpflichtet, der Stadt Passau für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwassermengen spätestens innerhalb von einem Monat nach der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt anzuzeigen.

§ 21

Sonstige Untersuchungsgebühren

- (1) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen oder industriellen Anlagen, die der Messung, Abscheidung, Behandlung oder Ableitung von Abwässern dienen, werden Untersuchungsgebühren erhoben, wenn die nach der EWS zulässigen Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Entwässerungseinrichtung überschritten oder die nach der Abwasserverordnung gestellten Anforderungen für den Ort vor der Vermischung nicht eingehalten werden.
- (2) Dabei werden die Leistungen für die Probenahme und die des Labors der städtischen Kläranlage nach Stunden berechnet. Die Gebühr, mit der die Auslagen abgegolten sind, beträgt 30,68 €/je angefangene Stunde.

- (3) Soweit die Probenahmen oder Untersuchungen durch externe Sachverständige erfolgen, werden die Kosten hierfür als Auslagen i. S. d. Art. 13 KAG erhoben.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2009 außer Kraft.
- (3) Beitragstatbestände die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.06.1976 und vom 31.12.1991 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung vom 02.12.1997 und vom 22.12.2004 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung vom 12.11.2009 für das Gebiet der Stadt Passau erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Passau, den 21.12.2010

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren gemäß § 12 Abs. 2 und 3 gelten nachstehende Faktoren (Abflussbeiwerte):

1 Versiegelungsarten:

| | Abzugs- Faktor | Veranla- gungs- faktor |
|---|---------------------------|---------------------------------------|
| | in % | in % (gerundet) |
| 1.1 Bebaute u. überbaute Flächen: (Dächer) | | |
| 1.1.1 Standarddach (flach oder geneigt): | 10,00 | 90 |
| 1.1.2 Gründach: | | |
| Schichtstärke | | |
| 10 cm – 19 cm | 16,67 | 83 |
| 20 cm – 29 cm | 33,34 | 67 |
| 30 cm – 39 cm | 50,01 | 50 |
| 40 cm – 49 cm | 66,68 | 33 |
| 50 cm – 59 cm | 83,35 | 17 |
| ab 60 cm | 100,00 | 0 |

1.2 Befestigte Flächen:

1.2.1 **Vollversiegelte Flächen**
(Asphalt, Beton, Teer, Pflaster mit Fugenverguss od. andere wasserundurchlässige Materialien) 10,00 90

1.2.2 **Teilversiegelte Flächen**
(Pflaster, Platten, Verbundsteine, jeweils mit Sickerfugen) 50,00 50

1.2.3 **Andere Versiegelungsarten**
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, welcher der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

2 Nachgewiesene Abweichungen

Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

3 Zisternen oder vergleichbare Einrichtungen: mit Überlauf in die Kanalisation

Je Kubikmeter Stauraum werden 30 m² Einleitungsfläche in Abzug gebracht.

4 Unversiegelte Flächen:

Insbesondere Rasen- u. Vegetationsflächen, Schotter- u. Schlackenböden, Rollkies, Split, u. Rasengittersteine, soweit eine Versickerungsfähigkeit in vergleichbarer Weise gegeben ist.

Erläuterungen zur Anlage 1:

Zu 1.1.1)

Bei Standarddächern werden pauschal 10% der Fläche für das Auffangen von Niederschlagswasser in Regentonnen berücksichtigt.

Zu 1.1.2)

Bei Gründächern wird unterstellt, dass ab einer Aufschüttung in Höhe von 60 cm keine Einleitung von Niederschlagswasser mehr stattfindet. Danach ergeben sich für niedrigere Höhen entsprechende prozentuale Werte ($100 : 60 = 1,667$).

Zu 1.2.1)

Bei vollversiegelten Flächen wird unterstellt, dass an den Randbereichen der Flächen pauschal 10% der Niederschlagsmenge in den Untergrund versickern.

Zu 1.2.2)

Bei den teilversiegelten Flächen wird unterstellt, dass 50% der Niederschlagsmenge in den Untergrund versickern.

Zu 2)

Bei Versiegelungsarten mit hohen Versickerungsleistungen (z.B. begrünbare Pflasterflächen, ÖKO-Pflaster) können bei geeigneten Nachweisen durch den Gebührenschuldner auch andere Faktoren festgelegt werden.

Zu 3)

Wird das Niederschlagswasser von Versiegelungsflächen in Zisternen oder vergleichbaren Einrichtungen eingeleitet, so werden je Kubikmeter Rückhaltevolumen 30 Quadratmeter Einleitungsfläche in Abzug gebracht.